

A. Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 und der vierten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 am 21./22.10.2015 förmlich aufgestellt und bestätigt und am 27.10.2015 in den Rat eingebracht. Nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung hat der Entwurf in der Zeit vom 27.10.2015 bis zum heutigen Tage während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen, zusätzlich war er auf der Homepage der Stadt Monschau einzusehen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum 23.11.2015 Einwendungen erheben, haben von dieser Möglichkeit aber erneut keinen Gebrauch gemacht.

Seit dem 27.10.2015 haben sich die in Anlage 1 Ziffer 1 jeweils unter dem Buchstaben a.) dargestellten Veränderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf ergeben, deren Aufnahme die Verwaltung empfiehlt und zu deren Begründung sie auf die Beratungsunterlagen für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.11.2015 und die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse zur Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren sowie zur Erweiterung des Stellenplanes verweist. Weiterhin haben die Fraktionen der CDU und der SPD im Nachgang zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses Änderungsvorschläge eingereicht, über deren Berücksichtigung im Haushalt die Vorsitzenden aller Ratsfraktionen am 23.11.2015 Einigkeit erzielt haben. Diese Änderungen sind ebenfalls in der Anlage 1, nun jeweils unter den Buchstaben b.) und c.) dargestellt.

Aus dem Haushaltsentwurf und den o.a. Änderungen ergibt sich die als Anlage 2 beigefügte Haushaltssatzung 2016.

Die zu beschließenden Änderungen gegenüber dem Haushaltsentwurf führen zu redaktionellen Veränderungen an den Anlagen zum Haushalt und am Haushaltssanierungsplan, die unmöglich bis zur Sitzung vollständig nachvollzogen werden können. Die Verwaltung wird diese nach der Sitzung unmittelbar einarbeiten und die Unterlagen so schnell wie möglich den Aufsichtsbehörden vorlegen.

B. Rechtslage:

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Beratung und Beschlussfassung durch den Rat erfolgen nach § 80 Abs. 4 GO NRW in öffentlicher Sitzung. Die Stadt Monschau nimmt am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes NRW teil. Neben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW bestimmt deshalb zusätzlich das Stärkungspaktgesetz ihre Haushaltswirtschaft.

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Änderungsliste zur Haushaltsplanung 2016 ff für die Ratssitzung am 24.11.2015

1. Erträge und Aufwendungen:

a.) Änderungsvorschlag der Verwaltung:

Produkt	Sachkonto	Ansatz 2016		Ansatz 2017		Ansatz 2018		Ansatz 2019		Ansatz 2020		Ansatz 2021		Erläuterungen
		€		€		€		€		€		€		
03-243-01	alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	neu	17.500	18.100	17.200	17.200	16.700	16.700	15.900	15.900	15.600	15.600	15.600	15.600	Inklusionspauschale
	+/-	17.500	18.100	17.200	17.200	16.700	16.700	15.900	15.900	15.600	15.600	15.600	15.600	
04-252-02	alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Landeszuwendung zu Dorfent-
	neu	19.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	wicklungskonzept Kalterherberg
	+/-	19.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
11-538-01	alt	167.500	167.500	167.500	167.500	167.500	167.500	167.500	167.500	167.500	167.500	167.500	167.500	Anpassung Abwassergebühren-
	neu	221.171	221.171	221.171	221.171	221.171	221.171	221.171	221.171	221.171	221.171	221.171	221.171	hilfe gem. HuFA-Beschluss vom
	+/-	53.671	53.671	53.671	53.671	53.671	53.671	53.671	53.671	53.671	53.671	53.671	53.671	17.11.2015
11-538-01	alt	4.630.000	4.668.500	4.625.812	4.668.500	4.625.812	4.668.500	4.573.097	4.573.097	4.573.097	4.573.097	4.573.097	4.573.097	Anpassung Abwassergebühren-
	neu	4.576.329	4.614.829	4.572.141	4.614.829	4.572.141	4.614.829	4.519.426	4.519.426	4.519.426	4.519.426	4.519.426	4.519.426	hilfe gem. HuFA-Beschluss vom
	+/-	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	-53.671	17.11.2015
16-611-01	alt	500.500	513.513	533.026	513.513	533.026	513.513	549.550	549.550	566.498	566.498	583.969	583.969	Gemeindeanteil an der Einkom-
	neu	519.180	532.679	552.920	532.679	552.920	532.679	570.061	570.061	587.642	587.642	605.765	605.765	mensteuer - Kompensations-
	+/-	18.680	19.166	19.894	19.166	19.894	19.166	20.511	20.511	21.143	21.143	21.795	21.795	leistung
16-611-01	alt	0	331.444	171.991	331.444	171.991	331.444	350.825	350.825	1.198.130	1.198.130	1.946.310	1.946.310	Schlüsselzuweisungen
	neu	0	466.863	304.870	466.863	304.870	466.863	490.343	490.343	1.352.419	1.352.419	2.116.566	2.116.566	
	+/-	0	135.418	132.878	135.418	132.878	132.878	139.518	139.518	154.288	154.288	170.246	170.246	
04-252-03	alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Dorfentwicklungskonzept Kalter-
	neu	-30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	herberg als Voraussetzung für
	+/-	-30.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	weitere Planungen
05-313-01	alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Zuschuss an Café International
	neu	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	
	+/-	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	
verschie-	alt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Personalaufwendungen infolge
	neu	-10.793	-10.901	-11.010	-10.901	-11.010	-11.120	-11.231	-11.344	-11.455	-11.566	-11.677	-11.788	Erweiterung Stellenplan
	+/-	-11.068	-11.179	-11.290	-11.179	-11.290	-11.404	-11.517	-11.633	-11.746	-11.859	-11.972	-12.085	
16-611-01	alt	-5.526.429	-5.436.933	-5.586.213	-5.436.933	-5.586.213	-5.766.540	-6.331.859	-6.331.859	-6.331.859	-6.331.859	-6.331.859	-6.331.859	Anpassung Städtereisungsmit-
	neu	-5.526.429	-5.496.300	-5.643.551	-5.496.300	-5.643.551	-5.825.927	-6.397.943	-6.397.943	-6.397.943	-6.397.943	-6.397.943	-6.397.943	an die zweite Modellrechnung zum
	+/-	0	-59.367	-57.338	-59.367	-57.338	-59.387	-66.085	-73.376	-80.085	-86.788	-93.497	-100.202	GFG 2016

Haushaltssatzung

der Stadt Monschau

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Monschau mit Beschluss vom 24.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.700.992 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.203.079 €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.078.289 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.389.708 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.837.994 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.822.500 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	932.841 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.502.087 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 645 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht; der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Zur flexiblen Mittelbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gem. § 21 Abs. 1 GemHVO. Ausgenommen sind die Kontengruppen 48, 50, 51, 57 und 58. Innerhalb der Budgets erhöhen Mehrerträge und vermindern Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Die unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Rechnungsjahres gelten immer als unerheblich.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen Maßnahmebeginns in Anspruch genommen werden.

Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 GO NRW ist ein Fehlbetrag, der das geplante Jahresergebnis um 5 % übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 GO NRW, wenn sie 5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.